

Haushaltssatzung

der Gemeinde Beselich für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07. März. 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2019 (GVBl. I S. 310) hat die Gemeindevertretung am 09.03.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

| | | |
|---------------------|---|---------------------|
| im Ergebnishaushalt | <u>im ordentlichen Ergebnis</u> | |
| | mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf | 12.192.262 € |
| | mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen | 12.130.008 € |
| | mit einem Saldo von | 62.254 € |
| | <u>im außerordentlichen Ergebnis</u> | |
| | mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf | 133.646 € |
| | mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen | |
| | mit einem Saldo von | 133.646 € |
| | mit einem <u>Überschuss</u> von | 195.900 € |
| im Finanzhaushalt | | |
| | mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 1.248.996 € |
| | und dem Gesamtbetrag der | |
| | Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 1.466.410 € |
| | Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 3.753.000 € |
| | mit einem Saldo von | 2.286.590 € |
| | Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | |
| | Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 173.572 € |
| | mit einem Saldo von | 173.572 € |
| | mit einem Zahlungsmittelfehlbetrag des Haushaltsjahres von | 1.196.916 € |

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden keine veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden keine veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden keine veranschlagt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 240 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 280 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 305 v.H. |

§ 6

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans am 09.03.2020 beschlossene Stellenplan.

§ 7

- (1) Nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Auszahlungen bzw. Aufwendungen i.S. des § 100 HGO sind über- und außerplanmäßige Auszahlungen bzw. Aufwendungen, wenn sie den Betrag von 10.000,- € nicht übersteigen.
Abweichend hiervon entscheidet der Bürgermeister über diese Auszahlungen bzw. Aufwendungen, soweit sie den Betrag von 5.000,- € nicht übersteigen.
- (2) Jeder Produktbereich bildet ein Budget. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Mittel der Fraktionen, die Verfügungsmittel des Bürgermeisters und des Vorsitzenden der Gemeindevertretung, die nicht zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen der Kontenklasse 6200000 bis 6599999 bilden ein eigenes Budget. Zahlungswirksame Mehrerträge eines Budgets können zur Deckung von Mehraufwendungen des gleichen Budgets gemäß § 19 Abs. 2 GemHVO herangezogen werden. Mittel aus den Budgets sind grundsätzlich übertragbar, wobei die Zustimmung zur Übertragung der jeweiligen Kostenstelle nach begründeter Gemeindevorstandsvorlage die Gemeindevertretung trifft.

Beselich, den 09.03.2020

Der Gemeindevorstand

Franz
Bürgermeister